

Orientierungshilfe
zur Erstellung einer pädagogischen Konzeption
für Kindertageseinrichtungen
- Stand Oktober 2015 -

Gesetzliche Grundlagen

Seit der Novellierung des Sozialgesetzbuch (SGB) VIII im Jahr 2005 liegt eine bundesgesetzliche Regelung zur pädagogischen Konzeption in Tageseinrichtungen für Kinder vor:

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen“ (§ 22a, SGB VIII).

In der Gesetzesbegründung wird die pädagogische Konzeption als unverzichtbare Maßnahme zur Qualitätsentwicklung und –sicherung in Tageseinrichtungen benannt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) die Notwendigkeit einer schriftlichen Konzeption dadurch verankert, dass die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII an das Vorliegen einer Konzeption gekoppelt ist:

“Zur Prüfung der Voraussetzung hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag die Konzeption der Einrichtung vorlegen“ (§45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII).

Inhaltliche Zielsetzung

Nach § 2a Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in Baden-Württemberg vom 19.10.2010 dient der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung dem Förderauftrag nach § 22 SGB VIII.

Der Orientierungsplan steckt den Rahmen und die Bildungsziele ab, die auf eine einrichtungsbezogene Konzeption und auf die spezifischen Gegebenheiten vor Ort sowie die konkrete Art und Weise der pädagogischen Umsetzung übertragen werden können.

Im § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII sind zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Einrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung so wie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten festgehalten (siehe auch Rundschreiben KVJS Nr. Dez. 4-12/2012).

Neben oben genannten rechtlichen Vorgaben gibt es verschiedene Bestimmungen und Erwartungen von Seiten der Träger, z. B. Dienstordnungen, Vereinssatzungen, die in die Konzeptionsentwicklung Einfluss finden können.

Qualitätsgrundlagen

Eine Konzeption ist die verschriftlichte Arbeitsgrundlage unter Berücksichtigung des Leitbildes des Trägers und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung, die in einem gemeinsamen Prozess entsteht und immer weiter entwickelt und überprüft werden soll. Die Konzeption ist somit die verbindliche Grundlage für das Handeln der einzelnen Fachkräfte in der Einrichtung. Um diesen Zweck erfüllen zu können, ist sie eindeutig zu formulieren und auf die konkrete Einrichtung zu beziehen. Eine Rahmenkonzeption kann dem Träger und dessen Mitarbeiter zur Orientierung dienen ist jedoch nicht ausreichend für die Überprüfung im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens (§45 Abs. 3 Nr. 1).

Ziel jeder Konzeption ist es, transparent und überprüfbar festzulegen, wie eine bestimmte pädagogische Qualität in der Einrichtung erreicht werden soll. Durch die gemeinsame Klärung von Aufgaben, Zielen, Umsetzungsmaßnahmen und Beurteilungskriterien gibt sich das Team eine überprüfbare Qualitätsorientierung.

Zu berücksichtigen ist bei der Zielsetzung einer Konzeption z.B. die Darstellung von altersgerechten Handlungsansätzen, die Darstellung der Haltung, Grundannahmen und das Bild vom Kind. Die Förderung soll sich u.a. am Alter und Entwicklungsstand der jeweiligen Kinder orientieren. Für Kinder im Alter bis zu 3 Jahren ist das Eingewöhnungskonzept von besonderer und grundlegender Bedeutung hinsichtlich Bindung, Bildung und Erziehung.

Die Konzeption ist darüber hinaus ein wichtiges Instrument, das Profil einer Einrichtung nach außen zu vermitteln und die Arbeit für Eltern und Kooperationspartner transparent zu machen.

Das nachfolgende Raster dient als Orientierung, welche Themenbereiche zu beachten und auszuführen sind bei der Erstellung einer Konzeption aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen.

**Themenbereiche einer pädagogischen Konzeption für
Kindertageseinrichtungen aufgrund bestehender gesetzlicher Regelungen**

SGB VIII; BKisSchG ab 01.01.2012		
Rechtsgrundlagen	Inhalt	Themenbereiche der Konzeptionen
§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	Gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Kindertageseinrichtung ist positiv zu unterstützen.	<ul style="list-style-type: none"> - Besondere Angebote zur Sprachförderung - Öffnung der Einrichtung in das Gemeinwesen
§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3	Sicherung der Rechte von Kindern sowie Anwendung geeigneter Verfahren der Beteiligung	<ul style="list-style-type: none"> - Altersgerechte Konzepte für Kinder U3/Ü3 z.B. Nonverbale Beteiligungsformen - Kinderkonferenzen - Elternbeteiligung - Orientierungsqualität/ Bild vom Kind
§ 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3	Anwendung von geeigneten Verfahren zur Möglichkeit der Beschwerde	<ul style="list-style-type: none"> - Altersgerechte Konzepte für Kinder (Formen/Möglichkeiten der Beschwerde) - Ablaufschema zur Beschwerde - Kontaktstellen (Träger, Fachberatung, Jugendamt etc.) - Elternbeteiligung
§ 45 Abs. 3 Nr. 1	Die Konzeption gibt Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Darstellung von Methoden - Qualitätszirkel - Jährliche Überprüfung an Klausurtagen, Pädagogischen Tagen o.ä.

Kindbezogene Rechtsgrundlagen		
Rechtsgrundlagen	Inhalt	Themenbereiche der Konzeptionen
§ 22 Abs. 2 SGB VIII § 2 KiTaG Abs. 1 § 1 Abs. 1 SGB VIII	Kitas sollen die Entwicklung eines Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.	<ul style="list-style-type: none"> - Werte und Erziehungsziele - Bildungsverständnis/Bild vom Kind - Entwicklung von sozialen und emotionalen Kompetenzen
§ 22a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII	Sicherung der Kontinuität der Erziehungsprozesse	<ul style="list-style-type: none"> - Eingewöhnung - Beziehungsgestaltung - Tagesablauf - Rituale
§ 22 Abs. 3 SGB VIII	Förderung soll sich am Alter, Entwicklungsstand, sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.	<ul style="list-style-type: none"> - Beobachten - Dokumentieren - Ermöglichen von bedarfsgerechten informellen und nonformalen Bildungsprozessen, die an den aktuellen Bildungsbedürfnissen der Kinder anknüpfen
§ 22 Abs. 3 SGB VIII	<p>Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die</p> <ul style="list-style-type: none"> - soziale Entwicklung (soziale Kompetenzen wie Selbstständigkeit, Toleranz, Verantwortung, Gemeinschaftsfähigkeit...) - emotionale Entwicklung - körperliche Entwicklung - geistige Entwicklung <p>Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der verschiedenen Bildungsbereiche (z. B. nach dem Orientierungsplan)

Kindbezogene Rechtsgrundlagen		
Rechtsgrundlagen	Inhalt	Themenbereiche der Konzeptionen
§ 9 Nr. 3 SGB VIII	Förderung der Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen.	- Geschlechtsspezifische Gestaltung der Bildungsprozesse
Artikel 12 UN Kinderrechtskonvention	Berücksichtigung der Rechte der Kinder	- Beteiligung der Kinder (Partizipation)
Artikel 29 UN Kinderrechtskonvention	Bildung soll darauf ausgerichtet sein, die Persönlichkeit und alle Begabungen, geistigen und körperlichen Fähigkeiten eines Kindes zur Entfaltung zu bringen	- Werte und Erziehungsziele, Beobachtung, Dokumentation und Reflexion - Ermöglichung von Bedarfsgerechten Bildungsprozessen unter Berücksichtigung von Vielfalt
§ 22a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII	...den Kindern einen gelingenden Übergang in die Schule sichern.	- Übergang Kita - Schule
Artikel 7 UN Behindertenrechtskonvention	Kinder mit Behinderung sollen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können	- Inklusion von Kindern aller Nationalität und Vielfalt
§ 22a Abs. 4 SGB VIII § 2 KiTaG Abs. 2	Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf es zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden	
§ 8a SGB VIII	Werden in einer KiTa gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, so hat das pädagogische Fachpersonal dem nachzugehen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die Eltern sowie ggf. das Kind ist einzubeziehen, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.	- Verfahren zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung - KiWo Skala KiTa - KiWo Skala Schulkind

Familienbezogene Rechtsgrundlagen		
Rechtsgrundlagen	Inhalt	Themenbereiche der Konzeptionen
§ 22 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII § 2 KiTaG Abs. 1	Kitas sollen die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenarbeit mit Familien - Erziehungspartnerschaft
§ 22 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII	Kitas sollen den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.	<ul style="list-style-type: none"> - Öffnungszeiten - Schließtage - Ferienbetreuung
§ 22a Abs. 2 Satz 2 § 5 KiTaG	Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen	<ul style="list-style-type: none"> - Elternmitwirkung

Sonstige Rechtsgrundlagen (Qualitätsentwicklung, Fachkräfte und Kooperation)		
Rechtsgrundlagen	Inhalt	Themenbereiche der Konzeptionen
<p>§ 22a Abs. 2 Nr. 1-3</p> <p>VWV Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen</p>	<p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten.</p> <p>1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte mit dem Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten.</p> <p>2) Kooperation mit Kinder- und familienbezogenen Institutionen und insb. Initiativen im Gemeinwesen .</p> <p>3) Kooperation mit Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schulen zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern und Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Teamarbeit - Kooperation mit Eltern - Kooperation und Gemeinwesenarbeit - Kooperation mit Schulen
<p>§ 22a Abs. 1 SGB VIII</p>	<p>Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer päd. Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in der Einrichtung. Die KiTas sollen auf Basis kontinuierlicher Selbstevaluation unter Einbeziehung der Eltern und in Verbindung mit internen Zielvereinbarungen konsequent und systematisch an der Weiterentwicklung der Qualität anbieten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Einsatz von Verfahren zur Selbst- und Fremdevaluation - Weiterentwicklung der Qualität der Einrichtung - Analyse von Prozess-, Struktur- und Ergebnisqualität

Sonstige Rechtsgrundlagen (Qualitätsentwicklung, Fachkräfte und Kooperation)		
Rechtsgrundlagen	Inhalt	Themenbereiche der Konzeptionen
§ 7 KiTaG Abs. 7 Abs. 6 Nr. 2 Abs. 2 Nr. 1-10	Fachkräfte: Aufgaben der Leitungskräfte und Gruppenleitungen Qualifikation der päd. Fachkräfte	- Aufgabenbeschreibung der Fachkräfte